

Vereinsreglement der Schweizerischen Verkehrstelematik-Plattform its-ch

I Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Verkehrstelematik-Plattform (its-ch) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

II Zweck

Art. 2 Vision

Durch den Einsatz von innovativen Technologien, Anwendungen und Dienstleistungen werden die Mobilitätsbedürfnisse in der Schweiz zukünftig nachhaltiger erfüllt. Verkehrsträgerübergreifende und intelligent gesteuerte Mobilitätsangebote führen zu sicherer, ökologischer und effizienter Nutzung der Verkehrsinfrastruktur. Grundlage dafür ist die Vernetzung der Verkehrssysteme, Dienste und Nutzer.

Art. 3 Mission

Die Schweizerische Verkehrstelematik-Plattform its-ch versteht sich als Koordinationsgremium und Plattform. In its-ch arbeiten Bund, Kantone und Städte, Wirtschaft und Industrie, Planung, Forschung und Wissenschaft, Normung, Verbände sowie weitere Interessierte zusammen und befassen sich mit Fragen der Verkehrstelematik im Bereich des intermodalen Personen- und Güterverkehrs.

its-ch evaluiert und fördert den Einsatz und die Weiterentwicklung intelligenter Verkehrssysteme und Mobilitätsdienste. Dazu ermöglicht sie den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung zwischen wichtigen Akteuren aus dem öffentlichen Bereich, Wirtschaft und der Forschung und initiiert Studien und Pilotprojekte. its-ch informiert und sensibilisiert Politik und Verwaltung über die Chancen einer zukunftsfähigen Mobilität und wirkt auf entsprechende Rahmenbedingungen hin. its-ch erarbeitet Positionen zu Schwerpunktthemen und stellt den Zugang zu internationalen Organisationen, Projekten, Erfahrungen und Knowhow sicher.

Art. 4 Ziele

- Verständnis und Wissen in Politik, Wirtschaft, Forschung, Verwaltung und Öffentlichkeit erhöhen
 - Informationen zu internationalen Entwicklungen für den Schweizer Markt verfügbar machen
 - Über Entwicklungen informieren und Fachartikel publizieren
- Vorschläge für Projekte, Pilotversuche, Entwicklungen sowie Forschung erarbeiten und deren Umsetzung fördern
- Akteure im Mobilitätsumfeld vernetzen
- Schaffen von geeigneten Rahmenbedingungen unterstützen

III Mitgliedschaft

Art. 5

- Mitglieder von its-ch können nur juristische Personen und rechtlich unselbstständige Verwaltungseinheiten werden (Institutionen und Firmen, in der Folge its-ch-Mitglieder genannt). its-ch-Mitglieder werden durch offiziell entsandte Vertreter in its-ch repräsentiert. Alle Angehörigen von its-ch-Mitgliedern können indirekt über ihre Organisationen an its-ch und den damit verbundenen Leistungen partizipieren.
- Natürlichen Personen bietet its-ch die Möglichkeit, den Status eines its-ch Netzwerk-Teilnehmers zu erwerben. its-ch-Netzwerk-Teilnehmer haben kein Stimmrecht. Die Anzahl its-ch Netzwerk-Teilnehmer ist unbeschränkt.
- Ein its-ch-Mitglied oder ein its-ch Netzwerk-Teilnehmer kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Durch den Austritt entstehen keine Ansprüche gegenüber its-ch, weder bezüglich des vorhandenen Vermögens noch bezüglich des eingebrachten Know-how.

IV Organe

Art. 6

Die Organe von its-ch sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Geschäftsführung
- Sekretariat

Art. 7 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie setzt sich aus den its-ch-Mitgliedern zusammen.

Die Vereinsversammlung entscheidet unter Vorsitz des Präsidenten, bei Verhinderung eines anderen Vorstandsmitglieds, über folgende Geschäfte:

- Festsetzung und Änderung des Vereinsreglements.
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidenten / der Präsidentin des Vorstands. Die Präsidentin / der Präsident des Vorstands amtiert als Vereinspräsident.
- Wahl der Rechnungsrevisoren.
- Abnahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführung und der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Verabschiedung des Jahresbudgets.
- Entscheid über Anträge des Vorstands zu Schwerpunktthemen.
- Auflösung der Plattform its-ch
- Weitere Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz zugewiesen sind oder ihr von der Geschäftsführung oder dem Vorstand vorgelegt werden.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen werden mindestens einen Monat im Voraus angekündigt. Der Versand der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung.

Zusätzliche ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der its-ch-Mitglieder dies verlangt.

Art. 8 Stimmrecht und Vertretung Mitglieder

Jedes its-ch-Mitglied hat eine Stimme.

Die von einem Mitglied entsandten Stellvertreter müssen mandatiert und entsprechend entscheidungsberechtigt sein. Die Entsendung einer Stellvertretung ist nur mit Personen aus der jeweiligen Mitgliederorganisation möglich.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Entscheide erfolgen mit einfachem Mehr der an einer Sitzung Anwesenden.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Die Vereinsversammlung kann die Anzahl vorübergehend erhöhen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Kriterien für die Zusammensetzung des Vorstands:

- Vernetzung in der Mobilitätsbranche und den angrenzenden Themenfeldern (z.B. Energie, Raumplanung, Smart City, Forschung)
- Persönliche Expertise
- Einfluss in der entsendenden Organisation (Geschäftsleitungsstufe)
- Ausgewogene Zusammensetzung Behörden/Verbände/Wirtschaft

Die Mitglieder des its-ch-Vorstands werden durch die Vereinsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen und durch die its-ch Vereinsversammlung mit Mehrheitsbeschluss gewählt.

In Ausnahmefällen darf eine benannte Stellvertretung den Einsitz im Vorstand wahrnehmen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand kann ein Organisationsreglement für sich selbst und für die Geschäftsführung erlassen.
- Inhaltliche Ausgestaltung der Schwerpunkte sowie die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Entscheide über Projekte im Rahmen des Budgets zu deren Umsetzung.
- Fachliche Unterstützung der Geschäftsführung bei den Schwerpunktthemen
- Aufsichtsgremium des Sekretariats und der Geschäftsführung
- Erstellen des Budgets zu Handen der Vereinsversammlung mit Unterstützung der Geschäftsführung
- Wahl und Entlassung der Geschäftsführung
- Aufnahme der neuen its-ch-Mitglieder

Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Wege der schriftlichen oder auch elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren. Die Bestimmung eines Treuhandbüros ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die finanzielle Geschäftsführung der Geschäftsführung aus und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsrevisoren werden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- dient als Koordinations- und Informationsdrehscheibe zwischen den Mitgliedern, Arbeitsgruppen, Behörden, Politik, Wirtschaft etc.
- nimmt Vertretung des Vereins gegen aussen wahr
- betreut die Schwerpunktthemen
- macht Triage und Zuweisung der eingegangenen Themen
- organisiert und betreut inhaltlich und fachlich die verschiedenen Events und Veranstaltungen (Fachtagung, Partner-Apéros etc.)
- bearbeitet Anfragen Dritter
- ist für die Koordination der internen und externen Kommunikation verantwortlich (z.B. Fachartikel)
- verfasst den jährlichen Tätigkeitsbericht zu Handen des Vorstandes
- Mitgliederbetreuung/ Mitgliederwerbung

Art. 12 Sekretariat

Das Sekretariat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Sekretariatsleistungen für die Durchführung der Vorstandssitzungen, Vereinsversammlungen und der Geschäftsführung inklusive Protokollierung.
- Administrative Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der its-ch-Veranstaltungen.
- Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der its-ch-Fachtagungen.
- Führen der Jahresrechnung.
- Verwaltung der Geschäftsakten und der Adresslisten.
- Betrieb und Nachführung der its-ch Homepage.
- Aufbereitung und elektronischer Versand der Standberichte aus den Schwerpunktthemen.

V Finanzen

Art. 13

Die Aufwendungen für die finanzielle Entschädigung der Geschäftsführung, des Sekretariats, der Betreuer/der Betreuerinnen der Schwerpunktthemen sowie andere fixe Aufwendungen werden über Mitgliederbeiträge finanziert. Die Vereinsversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.

Projektbezogene Finanzierungen können durch Überschüsse aus Veranstaltungen, den Mitgliederbeiträgen, Forschungsförderung und Finanzierung durch Dritte erbracht werden.

Ein Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten von its-ch haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die its-ch-Mitglieder sind einzig zur Leistung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

VI Weitere Bestimmungen

Art. 15 Auflösung

its-ch kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden its-ch-Mitglieder aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung bleiben die Organe bis zur abschliessenden Vereinsversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vermögen der Organisation zu liquidieren.

Das nach einer Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene, allfällige Vermögen der Organisation ist für ein oder mehrere Projekte im Bereich Verkehrstelematik einzusetzen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Vereinsreglement ist an der Vereinsversammlung vom 12. Dezember 2017 angenommen worden. Es tritt am Folgetag in Kraft und ersetzt das vorgängige Vereinsreglement vom 3. September 2012.

Bern, 12.12.2017

Der Präsident its-ch:



Mathias Brand